

VEE-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

STN Änderung Beteiligungsgesetz – Version 1.0 – Stand 22. Mai 2025

Wir als VEE Sachsen e.V. beziehen Stellung zum vorliegenden Entwurf „Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien“.

Wir unterstützen nachdrücklich den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur Steigerung der Akzeptanz und lokalen Wertschöpfung durch Beteiligung von Gemeinden und Bürgern am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Bereits heute werden akzeptanzsteigernde Maßnahmen durch Vorhabensträger von Erneuerbaren Energien Anlagen in enger Absprache mit Kommunen erbracht, da sonst viele Projekte nicht umsetzbar wären. Daher begrüßen wir das Bestreben von Politik und Gesellschaft zur Steigerung der Akzeptanz und lokalen Wertschöpfung

Die Regelungen müssen jedoch praktikabel, wirtschaftlich umsetzbar und tatsächlich Akzeptanz fördernd sein. Generell setzen wir uns dafür ein, dass es dazu einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung eines Beteiligungsgesetzes bedarf, um den jetzigen Flickenteppich landesspezifischer Regelungen zu begegnen, welche weder Akzeptanz fördernd sind, zu Wettbewerbsverzerrungen führen und insgesamt Erneuerbare Energienprojekte verteuern. Wir fordern den Freistaat Sachsen auf, hier entsprechend gegenüber der neuen Bundesregierung tätig zu werden.

Bezüglich des vorliegenden Entwurfs zum „Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien“ appellieren wir an die zugehörigen Fraktionen der CDU und SPD, diesen so nicht zu verabschieden aus folgenden Gründen:

1. **Gesetz wirken lassen:** Das Bürgerbeteiligungsgesetz ist gerade ein Jahr alt und konnte diesbezüglich noch gar keine Wirkung entfalten, als dass man schon jetzt nachjustieren müsste. Eine Novellierung des Gesetzes ist bereits jetzt im Gesetz in § 7 Abs. 2 mit 3 Jahren festgelegt, was mit Bedacht als sinnvoller Zeitraum benannt wurde, um die Wirksamkeit des Gesetzes bewerten zu können.
2. **Weniger statt mehr Bürokratie:** Generell ist es das Ziel der Bundes- wie Landesregierung, durch Entbürokratisierung die Kommunen, Behörden und Bürger zu entlasten. Vorliegender Gesetzesentwurf in § 4 Absatz 3 bewirkt genau das Gegenteil: Demnach müssten die begünstigten Bürger durch Nachweis des Wohnsitzes im 2,5 - Kilometer-Radius jährlich das Geld bei der Betreiberfirma abfordern, da die Betreiberfirma keinen Zugang zum Einwohnermelderegister besitzt. Zusätzlich müssten mit allen Begünstigten jährlich Datenschutzvereinbarungen getroffen werden. Sowohl für Betreiber als auch Bürger entsteht ein unverhältnismäßiger Aufwand, der das Gegenteil von Entbürokratisierung und Akzeptanz bewirkt.
3. **Planungssicherheit:** Wie bereits unter 1. dargestellt bedarf es Zeit, ehe die Wirksamkeit von Gesetzen bewertet werden kann. Vorliegende Gesetze sind die Rahmenbedingungen, auf die sich Bürger, Kommunen und Vorhabensträger verlassen müssen, um Entscheidungen zu treffen, insbesondere in Bezug auf Investitionsentscheidungen. Das hat mit Vertrauen zu tun! Im Bereich der Windenergie sind in den nächsten 10 Jahren in Sachsen Investitionsvolumen im zweistelligen Milliardenbereich geplant, die weitere Investitionen im Industrie- und Gewerbebereich mit sich ziehen und so Arbeitsplätze sichern und schaffen. Diese Investitionen gilt es, durch langfristiges Vertrauen mit stabilen und sich nicht permanent ändernden Rahmenbedingungen zu schützen. Bei

kleineren Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bedarf es zwingend einer Übergangsregelung für schon abgeschlossene Individualvereinbarungen.

4. **Arbeitsplatzsicherheit durch günstigen Industriestrom:** Verpflichtende Beteiligungsabgaben sollten nicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen außerhalb des EEG gelten, insbesondere dann, wenn diese im Rahmen eines direkten Stromliefervertrages agieren. Eine zusätzliche finanzielle Belastung solcher Projekte würde zu Lasten der Verbraucher gehen, insbesondere der energieintensiven Industrie. Das Beteiligungsgesetz sollte nicht das Ziel haben, die Deindustrialisierung Sachsens voranzutreiben, sondern die Sicherheit der Energieversorgung und der Arbeitsplätze zu gewährleisten.
5. **Wettbewerb mit anderen Bundesländern:** Sachsen hat im Bereich des Ausbaus erneuerbaren Energien großen Nachholbedarf im Vergleich mit anderen Bundesländern. Die Industrie braucht eine verlässliche und günstige Energieversorgung und diese zeitnah. Um auch zukünftig Sachsen als Industrieland zu erhalten und Ansiedlungen zu ermöglichen, darf der Ausbau nicht weiter hintenangestellt werden. Jede Verzögerung in Ausweisung oder Wiedereröffnung von Verhandlungen führt zu weiteren Stockungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und kann nicht im Interesse des Industriestandorts Sachsen sein.
6. **Notwendige Unterscheidung PVFF und Wind:** Die Differenzierung zwischen Wind Onshore und Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVFF) ist in der Beteiligung bei einer Bemessung nach der Anlagenleistung zwingend erforderlich, da PVFF- Anlagen eine geringere Stromerzeugung je MWp installierter Leistung aufweisen. Ansonsten würden PVFF- Projekte zu stark in ihrer Wirtschaftlichkeit belastet. Folgendes reales Beispiel zeigt dies eindrücklich:

Vorgaben:

- PVFFA mit 12,6 MWp Leistung
- spezifischer Ertrag 1.110 kWh/kWp
- Zuschlagswert 4,7 ct/kWh (entspricht etwa dem Durchschnitt der letzten beiden EEG-Ausschreibungen)
- Projekte dieser Größenordnung erzielen bei den aktuellen, gesunkenen Zuschlagswerten ohnehin eine negative Rohmarge, selbst bei kurzen Kabeltrassen
- **Unter Grundlage des jetzigen Beteiligungsgesetzes liegt die Rohmarge bei etwa -2,1%. Durch geschickte Optimierung, Anpassung des NVP oder die Projektierung als hybriden Energiepark kann u.U. dennoch das Projekt umgesetzt werden!**
- Anwendung von § 4 und § 5 nach Gesetzentwurf
 - **Fall 1:** Zahlung nach §4 EEErtrBetG von 0,2 Ct/kWh über die gesamte Laufzeit des Projekts => negative Rohmarge von -4,99%
 - **Fall 2:** Worst-Case-Szenario nach §5 EEErtrBetG, wobei 0,4ct/kWh über die gesamte Laufzeit gezahlt werden. In den ersten 20 Betriebsjahren können davon 0,2ct/kWh nach §6 EEG an den Betreiber zurückerstattet werden => Rohmarge von -6,17%

Fazit: Schon mit dem jetzigen Länderbeteiligungsgesetz sind reine PV-Freiflächenanlagen in den meisten Fällen u.a. durch gesunkene EEG-Zuschlagswerte unwirtschaftlich geworden. Hybride Energieparks (PV + Wind) mit geteilter Infrastruktur können eine Lösung sein, um weiterhin PV-Parks wirtschaftlich zu projektieren. Das neue Beteiligungsgesetz würde die ohnehin angespannte Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen in Sachsen massiv bedrohen und könnte zu einem vollständigen Erliegen der PV-Projektierung in Sachsen führen. Wir plädieren daher für eine Beibehaltung der jetzigen sinnvollen Regelungen in § 4 und § 5, damit auch weiterhin PV-Anlagen in Sachsen zugebaut werden. Der Zubau an PVFF-Anlagen in Sachsen im Jahr 2024 zeigt darüber hinaus deutlich, dass entsprechende Neuregelungen hinsichtlich Akzeptanzförderung gar

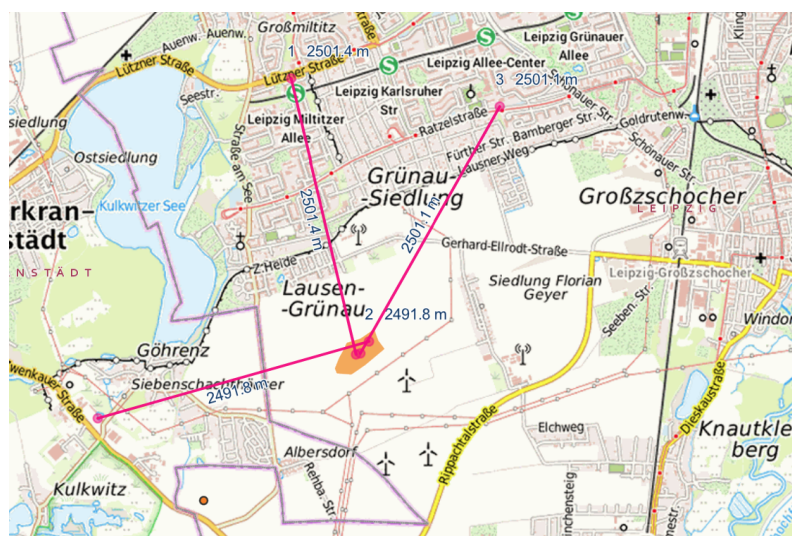
nicht notwendig sind.

Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVFF) inkl. AgriPV-Anlagen dürfen keine zusätzliche Belastung erfahren, um weiterhin den Mix der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

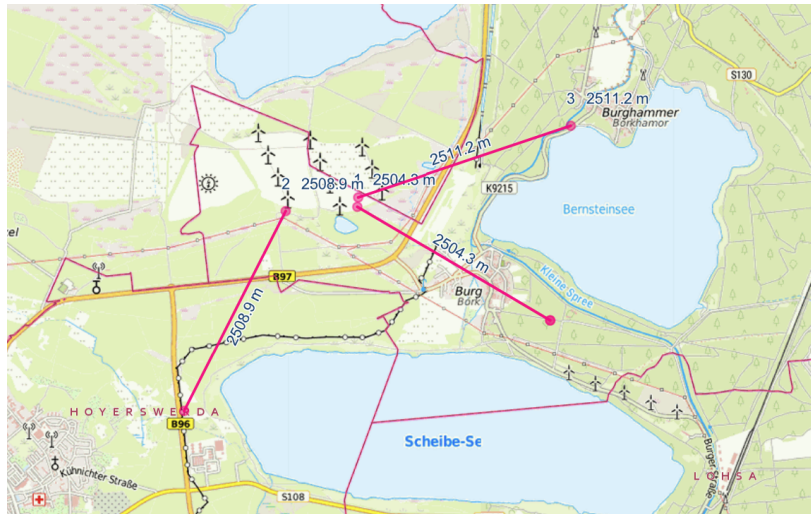
7. **Breites Portfolio an Beteiligungsoptionen:** Vorhabensträger und Kommunen müssen aus einem breiten Portfolio an unbürokratischen und partizipativen Beteiligungsoptionen das passende Instrument für das jeweilige Projekt und die örtliche Situation wählen können. Es ist unabdingbar, die Möglichkeiten für direkte oder indirekte Beteiligungen flexibel zu gestalten. Die Vielfalt der Gegebenheiten in den Projektgebieten erfordert angepasste Lösungen, um eine breite Beteiligung zu ermöglichen.
8. **Reale Betroffenheit:** Der gewählte 2,5 km - Radius ist nicht praktikabel und sinnvoll gewählt für eine Ausschüttung von 0,1 Ct/kWh an die Anwohnenden. Sollte an einer solchen flächenbezogenen Beteiligung seitens der Politik festgehalten werden, muss dringend eine entsprechende Differenzierung zwischen Windenergie- und PVFF-Anlagen erfolgen aufgrund der räumlichen Betroffenheit.
9. **Wirksamkeit der Strompreisgutschrift:** Der Mehrwert in Bezug zur Akzeptanz bei + 0,1 Ct/kWh pro betroffenem Einwohner im Umkreis von 2,5 km erschließt sich nicht anhand folgender realistischer Beispiele:
 - Eine WEA mit 6 MW und 17 Mio kWh/a: 3 Ortschaften im Umkreis von 2,5 km im ländlichen Raum mit insgesamt 3.648 Einwohnern entspricht rund 4,60 € Strombonus pro Jahr für jeden Einwohner
 - PV-FF mit 10 MWp und 10,5 Mio kWh/a: 3 Ortschaften im Umkreis von 2,5 km im ländlichen Raum mit insgesamt 3.648 Einwohnern = 2,88 € Strombonus /a für jeden Einwohner

Bei einer starren 2,5 km - Regelung kann die Zahl der potenziell Begünstigten stark variieren und bewegt sich – abhängig von der konkreten Auslegung – zwischen wenigen Einzelfällen und bis zu 20.000 Personen.

Beispiel 1: Entwurf Regionalplan Leipzig Westsachsen - Fläche 3 - Im Umkreis der 2.500 wären ca. 20.000 Personen betroffen bei einer zu realisierenden Anlage.



Beispiel 2: Bestandspark bei Burg (Hoyerswerda): Im Umkreis der 2.500m auf sächsischer Flur nur die Ortschaft Burg mit 335 Einwohnern betroffen.



Fazit: Die Regelung im Gesetzentwurf unter § 4 Abs. 3 muss überdacht und anders geregelt werden. Prinzipiell sind über die Individualvereinbarungen in § 5 im rechtskräftigen Gesetz auch schon jetzt entsprechende akzeptanzfördernde Direktzahlungen und Strompreisgutschriften möglich, wenn dies vor Ort sinnvoll ist (siehe Beispiele).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass eine mögliche Gutschrift von 0,1 Ct/kWh den Kommunen in den umliegenden Ortschaften angeboten werden, denn entsprechender Verwaltungsaufwand kann nicht vom Projektierer erfolgen und muss dort liegen, wo diese Informationen vorhanden sind. Die Anzahl der Begünstigten muss individuell durch die Kommunen festgelegt werden können, damit es eine sinnvolle Auszahlungsgröße ist. Wir plädieren in diesem Zusammenhang auf die vorhandene Begrenzung der Individualvereinbarung mit max. 0,4 Ct/kWh in § 5 Abs. 1 Satz 2, um auch in Zukunft Windenergieanlagenprojekte umsetzen zu können, was für alle, Kommunen und Projektierer, einen entsprechenden Mehrwert bietet.

Wir schlagen vor, dass eine mögliche Gutschrift von 0,1ct/kWh direkt an die Gemeinde ausbezahlt wird, die Gemeinde wird dann verpflichtet, diesen Anteil direkt in die Verfügung der betroffenen Ortsgemeinden zu leiten, wo die Ortsbeiräte über eine Auszahlung entscheiden: entweder direkt an die Anwohner oder über die Verwendung des Betrages in den Ortsteilen oder ein Mix von beidem. Im Falle der Auszahlung wird dies über die Gemeinde vollzogen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Wir stehen Ihnen gern für weitere Diskussionen und Rückfragen zur Verfügung.

VEE Sachsen e.V.
Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien
Schützengasse 16, 01067 Dresden

Tel.: 0351 418 833 611
Fax: 0351 418 833 615

E-Mail: info@vee-sachsen.de
Internet: www.vee-sachsen.de

Präsident Dipl.-Ing. Falk Zeuner
VR 2727 Amtsgericht Dresden